



Richtlinien für die Gewährung städtischer Förderungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24. September 2024

1. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol betrachtet die Vergabe von Förderungen (bzw. Subventionen), insbesondere an Vereine, sowie an natürliche und juristische Personen oder sonstige Institutionen, als eine bedeutende kommunale Aufgabe.

Insbesondere gemeinnützige Vereine sollen als Partner der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Es besteht kein Rechtsanspruch auf deren Gewährung.

Um eine objektive und transparente Vergabe sowie die Kontrolle der zweckgemäßen Verwendung von Fördermitteln sicherzustellen, werden diese Richtlinien erlassen. Sie sollen gewährleisten, dass die verfügbaren Mittel möglichst gerecht, sinnvoll, effizient, sparsam und im Sinne der allgemeinen und öffentlichen Interessen der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingesetzt werden.

2. Förderungswerber:innen

2.1. Vereine

Im Rahmen der Vereinsförderungen durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol werden grundsätzlich nur im Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragene Vereine berücksichtigt, welche insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- Vereinssitz in der Stadtgemeinde in Tirol bzw. zumindest Teilorganisation (Sektion) mit Sitz in Hall in Tirol, oder klarer, offensichtlicher Bezug zur Stadtgemeinde Hall in Tirol;
- gemeinnütziger Vereinszweck im kulturellen, sportlichen, sozialen, traditionsbewahrenden oder sonst gesellschaftlichen Bereich;
- aktive Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen und sonstigen Aktionen der Stadtgemeinde (z.B. Ferienexpress, Stadtfest, sonstige Veranstaltungen der Stadtgemeinde, etc.);
- Engagement in der Kinder-, Jugend- und Nachwuchsarbeit bzw. im Bereich der Integration oder Inklusion.

2.2. Sonstige Förderungswerber:innen

Sonstige Förderungen können nur für konkrete Projekte gewährt werden. Förderungswerber:innen und zu fördernde Projekte müssen einen klaren, offensichtlichen Bezug zur Stadtgemeinde Hall in Tirol haben, der in der Projektbeschreibung nachzuweisen ist.

3. Förderungsgrundsätze

Grundsätzlich förderbar sind folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Alle Bereiche, die zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt, zur Traditionspflege, zur Bewahrung des kulturellen Erbes, zur Förderung des sportlichen Lebens sowie zur gesellschaftlichen Entwicklung und zum gemeinschaftlichen Leben beitragen.
- Maßnahmen, die dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Haller Bevölkerung dienen, innerhalb des Haller Stadtgebietes umgesetzt werden oder einen unmittelbaren Bezug zur Stadtgemeinde Hall in Tirol oder deren Bewohner:innen haben.
- Attraktive Freizeitangebote im Interesse der Haller Bevölkerung.
- Kinder-, Jugend- und Nachwuchsarbeit, Inklusions- oder Integrationsprojekte sowie Projekte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Frauenförderung.

Ein transparenter Finanzierungsplan, der die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt, muss bei der Beantragung der Förderung vorgelegt werden.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Vereine und sonstige Organisationen

Förderungswürdig sind Leistungen von Antragsteller:innen, die den in Punkt 2. genannten Kriterien entsprechen, Aktivitäten gemäß den in Punkt 3. genannten inhaltlichen Schwerpunkten setzen und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Auf Empfehlung des jeweils inhaltlich zuständigen Ausschusses des Gemeinderates können ausnahmsweise auch sonstige, nicht nach dem Vereinsrecht gemeldete Organisationen gefördert werden, sofern sie den oben genannten Förderungsgrundsätzen entsprechen und Aktivitäten in den ebendort genannten Bereichen setzen.

4.2. Projekte von Einzelpersonen

Bei der Förderung von Projekten von Einzelpersonen, die nicht als Mitglied eines Vereins mit Sitz (oder einer Haller Organisation mit Postanschrift) in Hall in Tirol tätig sind, müssen durch das Projekt allgemeine Interessen der Stadtgemeinde Hall in Tirol angesprochen werden. Das erbrachte Angebot muss den allgemeinen Interessen und Bedürfnissen der Haller Bevölkerung entsprechen. Die oben genannten Förderungsgrundsätze sind sinngemäß anzuwenden. Für die Förderung von Projekten von Einzelpersonen gelten ansonsten die Bestimmungen für außerordentliche Förderungen sinngemäß.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Allgemeines

Förderungen dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen städtischen Budgetmittel vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderungen kann aufgrund dieser Richtlinien nicht geltend gemacht werden. Dem Stadtrat ist es vorbehalten, Einzelprüfungen der Förderwürdigkeit vorzunehmen und über die Richtlinien hinaus Einzelfallentscheidungen zu treffen. Hierzu holt er die Empfehlung der inhaltlich zuständigen Ausschüsse des Gemeinderates ein.

Projektbezogene Förderanträge müssen jedenfalls vor Projektstart eingebracht werden.

5.2. Ordentliche Förderungen

Ordentliche Förderungen dienen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens (Organisationsbetriebes) sowie zur Durchführung von laufenden Aktivitäten.

5.3. Außerordentliche Förderungen

Außerordentliche Förderungen dienen zur Realisierung von nicht alljährlich wiederkehrenden Vorhaben.

5.4. (Teil-)Refundierung der Miete für Veranstaltungsräume

Eine Förderung für die Anmietung von Veranstaltungsräumen kann grundsätzlich nur Vereinen und Organisationen gemäß Punkt 4.1. mit Sitz (bei Organisationen: mit Postanschrift) in Hall in Tirol gewährt werden. Dies gilt ausschließlich für die Anmietung von Räumen im Kurhaus, im Salzlager oder in der Burg Hasegg sowie von Räumlichkeiten, die unter der direkten Verwaltung der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehen. Gefördert werden kann maximal ein Betrag bis zur Hälfte der reinen Saalmiete (ohne Betriebskosten, ohne Auf-/Abbau, etc.); dies je Förderungsempfänger:in für eine Veranstaltung im Kalenderjahr, wobei die fachlich zuständigen Ausschüsse weitergehende Empfehlungen treffen können. Für „Charity-Veranstaltungen“ wird grundsätzlich keine derartige Förderung gewährt.

5.5. Höhe der Förderung

Die Höhe einer Förderung wird u.a. nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin festgelegt. Dabei sollen nicht nur die vereinsinternen Aktivitäten bewertet werden, sondern vor allem auch solche Aktivitäten, mit denen der Verein (die Organisation) an die Öffentlichkeit tritt bzw. die öffentlich zugänglich sind und somit allen Bürger:innen zugutekommen können.

Die endgültige Bewertung und Vergabe von Förderungen obliegen – in der Regel nach einer Empfehlung durch den inhaltlich zuständigen Ausschuss (bzw. die inhaltlich zuständigen Ausschüsse) dem Stadt- oder Gemeinderat. Bei der Vergabe von Förderungen ist eine möglichst gerechte Verteilung der Fördermittel im Interesse der Stadtgemeinde Hall in Tirol und ihrer Bevölkerung anzustreben.

6. Antrag auf eine Förderung

Anträge um Gewährung einer Förderung sind mittels der vorgesehenen Formulare an das Stadtamt Hall in Tirol zu richten.

Formulare für Förderungsanträge können auf der Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgerufen werden. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular mit allen geforderten Beilagen kann per Post, Telefax oder E-Mail stadtamt@stadthall.at eingereicht oder persönlich im Stadtamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, abgegeben werden.

Anträge für ordentliche Förderungen (Punkt 5.2.) müssen bis 31. Oktober vollständig im Stadtamt eingelangt sein, damit sie für das folgende Jahr berücksichtigt werden können.

7. Gewährung und Auszahlung einer Förderung

Ordentliche Förderungen werden entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates (bzw. Gemeinderates) zur Auszahlung gebracht. Außerordentliche Förderungen werden grundsätzlich erst nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Antrag dargelegten Förderungszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht. Originalbelege werden nach Prüfung durch die zuständige Abteilung des Stadtamtes an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin retourniert.

Andere Auszahlungsmodalitäten, wie z.B. Akonto- oder Ratenzahlungen, können vom Stadt- oder Gemeinderat beschlossen werden.

Förderungswerber:innen werden schriftlich über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung des Förderantrages in Kenntnis gesetzt.

8. Förderungsnachweis

Empfänger:innen von ordentlichen Förderungen haben bis längstens 31. März des Folgejahres unaufgefordert den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen und allfällige weitere zur Beurteilung dienende Unterlagen zumindest in Höhe des angesuchten Förderungsbetrages zu erbringen. Allfällige gesetzlich vorgesehene Jahresabschlüsse sind unverzüglich nach Vorliegen dem Stadtamt zur Kenntnis zu bringen.

Bei außerordentlichen Förderungen ist unverzüglich nach Abschluss des geförderten Vorhabens der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch Vorlage einer detaillierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Originalbelegen und allfälliger weiterer zur Beurteilung dienender Unterlagen zu erbringen.

9. Weitere Pflichten der Förderungswerber:innen

Förderungswerber:innen sind verpflichtet, Förderungsanträge wahrheitsgemäß auszufüllen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Antrag gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadtgemeinde Hall in Tirol zurückzuzahlen. Vorsätzlich unrichtige Angaben im Antrag führen zum Ausschluss von der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Antrag um eine **ordentliche Förderung** haben Förderungswerber:innen die Förderungswürdigkeit ihrer Vorhaben, Projekte, etc., ausreichend zu begründen. Ein Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten (siehe Formular für Förderungsantrag) ist daher unerlässlich. Im Rahmen des Jahresberichtes hat der Verein das Datum der letzten Vorstandswahl und die aktuelle Zusammensetzung des Vereinsvorstands, Veranstaltungen und – auch interne - Aktivitäten, die Anzahl der Mitglieder sowie die wirtschaftliche Situation (insbesondere Überblick über die Einnahmen und Ausgaben, gewährte oder beantragte Förderungen bzw. Zuwendungen Dritter, Kontostände, Sparbucheinlagen, Wertpapiere, Darlehensstände, etc.) darzulegen. Der Jahresbericht ist gemeinsam mit dem Förderungsnachweis (Punkt 8.) an das Stadtamt zu übermitteln bzw. dort abzugeben.

Förderungsempfänger:innen müssen sich verpflichten und sicherstellen, dass ihre im Rahmen eines Förderungsantrag getätigten Angaben von Organen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und deren Bevollmächtigten auch überprüft werden können, insbesondere durch – auf Verlangen erfolgende – Übermittlung oder Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Daten.

Einem Antrag um eine **außerordentliche Förderung** sind außerdem ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungskonzept (mit geplanten Einnahmen und Ausgaben) beizulegen. Der Finanzierungsplan muss vollständig ausgefüllt sein und hat zusätzlich Angaben über den aktuellen Vermögensstand des Vereins bzw. der Organisation (insbesondere Kontostände, Sparbucheinlagen, Wertpapiere, etc.) zu enthalten. Förderungswerber:innen haben dabei bekanntzugeben, welche Mittel ihnen zur Durchführung ihres Vorhabens zur Verfügung stehen, und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit sie auch von anderen Stellen oder sonstigen Dritten für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen haben, oder bei welchen Stellen oder sonstigen Dritten sie eine Förderung beantragt haben, oder zu beantragen beabsichtigen.

Allgemein sind Unterlagen, die von der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Zusammenhang mit einer beantragten Förderung verlangt werden, unverzüglich und vollständig vorzulegen; ansonsten erfolgt keine Weiterbearbeitung des Antrages.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Baukostenschätzung und, falls vorhanden, Pläne einzureichen.

Förderungsempfänger:innen müssen sich verpflichten, ihre Einwilligung zur dauerhaften Veröffentlichung von Informationen zur Förderung (Art der Förderung, Betrag, Förderungsempfänger:in, Förderzeitraum bzw. Datum sowie Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens) in öffentlichen Transparenzdatenbanken sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu erteilen.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von Förderungen. Durch die Unterschrift auf dem Antrag erklären Förderungswerber:innen, dass sie die gegenständlichen Förderungsrichtlinien kennen und vorbehaltlos und verbindlich anerkennen.

Bei geförderten Druckwerken ist das Logo der Stadtgemeinde Hall in Tirol anzubringen.

Bereits ausbezahlte, nicht verbrauchte Fördermittel sind ehestens an die Stadtgemeinde Hall in Tirol zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vergabe von Subventionen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.